

# RS OGH 1986/7/10 6Ob12/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1986

## Norm

DSG §25 Abs2

## Rechtssatz

Hat ein Auftraggeber zumindest einen Teil der zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten an andere Unternehmer weitergegeben, ist das Vorbringen, darüber keine Aufzeichnungen geführt zu haben, keine schlüssige Ausführung des Einwandes einer Unmöglichkeit der Leistung, wenn damit noch nicht konkret behauptet erscheint, daß nach der Eigenheit der Datenverarbeitung Übermittlungsvorgänge nicht wenigstens teilweise unter Bestimmung des Empfängers rekonstruierbar wären.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 12/85  
Entscheidungstext OGH 10.07.1986 6 Ob 12/85  
Veröff: SZ 59/123 = JBl 1986,663 = RdW 1986,306

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0054232

## Dokumentnummer

JJR\_19860710\_OGH0002\_0060OB00012\_8500000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)